



DEUTSCHER TOURISMUSVERBAND E. V.

DTV-Reihe: Recht in der Praxis

3. GEZ – was Sie tatsächlich zahlen müssen

Seit Anfang 2007 verschickt die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) Zahlungsaufforderungen und hat damit eine Beschwerdeflut betroffener Anbieter ausgelöst. Vielen ist die Rechtslage unklar, und sie wissen nicht, wie sie sich korrekt verhalten. Deshalb gibt der Deutsche Tourismusverband e.V. (DTV) jetzt eine Übersicht mit Tipps heraus.

I. Die aktuelle Rechtslage

Der neue Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist bereits seit dem 1. April 2005 in Kraft. Lange Zeit wurde die Neuregelung aber nicht umgesetzt. Erst Anfang 2007 verschickte die GEZ entsprechende Zahlungsaufforderungen.

Die Grundidee ist, alle Beherbergungsbetriebe – also Hotelzimmer, Pensions- und Privatzimmer sowie Ferienhäuser- und wohnungen – gleich zu behandeln. Dabei gilt Folgendes: Beherbergungsbetriebe mit bis zu 50 Objekten zahlen für das Erstgerät (ob im Gästezimmer, im Aufenthaltsraum oder im Wohnzimmer der Ferienwohnung) die volle Rundfunk- und Fernsehgebühr. Für alle weiteren Geräte zahlen die Betriebe jeweils 50 Prozent der Jahresgebühr. Damit gilt das so genannte Hotelprivileg jetzt für alle Beherbergungsarten – also Hotelzimmer, Privat- und Pensionszimmer sowie Ferienhäuser und -wohnungen. Anbieter mit mehr als 50 Objekten müssen ab dem zweiten Gerät 75 Prozent der Gebühr entrichten.

ACHTUNG: Fernseh- und Rundfunkgeräte in der eigenen Wohnung des Vermieters sind außen vor. Für diese gibt es einen gesonderten Gebührenbescheid.

Die Folge:

Die Neuregelung benachteiligt Privatvermieter mit nur einem Fernseh- oder Radiogerät. Auch wer nur wenige Geräte hat, steht insgesamt schlechter da.

II. Die saisonale Nutzung von Geräten

Der neue Rundfunkgebührenstaatsvertrag sieht keine saisonale Anmeldung von Fernseh- und Radiogeräten vor. Auch die alte Regelung tat das nicht – aber einige Bundesländer duldeten es. So gibt es zahlreiche Vereinbarungen zwischen Vermietern und der GEZ über eine saisonale Anmeldung von Fernseh- und Radiogeräten.

Nach Ansicht der GEZ gilt eine solche saisonale Anmeldung nun nicht mehr. Tatsächlich kommt es für den Gebührenanspruch nicht auf die tatsächliche Nutzung des Rundfunk- und Fernsehgerätes an, sondern allein auf ein „Bereithalten“. Das heißt, es reicht aus, dass der Vermieter das Gerät ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand jederzeit empfangsbereit machen kann.

Der Vermieter hat also für das Erstgerät die volle Jahresgebühr zu entrichten – auch wenn er die Vermietung offiziell am Ende der Saison einstellt. Selbst wenn er das Gerät aus der Unterkunft entfernt und im Keller oder auf dem Dachboden aufbewahrt, ändert das nichts.

Die Folge:

Wer eine geringe Auslastung von wenigen Monaten hat, stellt sich mit der Neuregelung schlecht.

III. Vermieter mit Sondervereinbarung

Zahlreiche Vermieter haben in der Vergangenheit eine Sondervereinbarung mit der GEZ über die saisonale Anmeldung ihres Gerätes getroffen. So verhalten diese sich am besten, wenn die GEZ ihnen eine Zahlungsaufforderung oder einen Gebührenbescheid zustellt:

1. Auf jeden Fall widersprechen

Ob Zahlungsaufforderung oder Gebührenbescheid, der Vermieter sollte schriftlich widersprechen. Bei einem Gebührenbescheid mit Rechtsmittelbelehrung muss der Widerspruch innerhalb eines Monats eingelegt sein. Fehlt die Rechtsmittelbelehrung, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.

ACHTUNG: Wenn der Betroffene keinen Widerspruch einlegt, wird der Gebührenbescheid bestandskräftig – unabhängig davon, ob er rechtmäßig ist. Das heißt: Sollte ein Gericht später feststellen, dass der Bescheid rechtswidrig ist, kann sich der Betroffene nicht darauf berufen und (zu viel) gezahlte Gebühren zurückverlangen.

2. Aber unbedingt zahlen

Auch wenn er Widerspruch einlegt, bleibt der Vermieter verpflichtet, die Gebühren zu zahlen. Das sollte er unbedingt tun. Allerdings ist dem Vermieter zur raten, unter Vorbehalt und mit Hinweis auf den Widerspruch zu zahlen.

3. Keine Einzugsermächtigung und keine Barzahlung

Wer der GEZ eine Einzugsermächtigung erteilt hat, sollte dies rückgängig machen. Auch von Barzahlungen an Beauftragte der Behörde ist abzuraten. Denn die derzeitige Gebührenerhebungspraxis der GEZ ist rechtlich nicht unumstritten.

Eine Vereinbarung über eine saisonale Anmeldung von Rundfunk- und Fernsehgeräten gilt bis zu ihrem Widerruf – in diesem Fall von Seiten der GEZ. Erst nach einem solchen ausdrücklichen Widerruf und erst nachdem die GEZ einen neuen Gebührenbescheid erteilt hat, werden die neuen Rundfunk- und Fernsehgebühren fällig.

WICHTIG: Diese Rundfunk- und Fernsehgebühren sind nur für die Zukunft zu zahlen – also ab Zustellung des neuen Gebührenbescheides.

Beispiel: Die GEZ widerruft die saisonale Anmeldung und stellt einen neuen Gebührenbescheid im April dieses Jahres zu. Dabei stellt sie rückwirkend alles ab dem 01.01.2007 in Rechnung. Das ist unzulässig. Der Vermieter muss nicht ab Januar, sondern erst ab April zahlen.

IV. Tipps im Umgang mit GEZ-Beauftragten

1. Nach dem Ausweis fragen

Der GEZ-Beauftragte hat sich durch seinen Dienstausweis auszuweisen.

2. Im Zweifelsfall nicht in die Wohnung lassen

Der GEZ-Beauftragte hat keine polizeilichen Sonderbefugnisse – er hat weder ein Betretungs- noch ein Durchsuchungsrecht.

Das Bereithalten eines nichtangemeldeten Rundfunk- und Fernsehgerätes ist eine Ordnungswidrigkeit. Dies gibt dem GEZ-Beauftragten aber nicht das Recht, ohne ausdrückliche Zustimmung oder gegen den Willen des Eigentümers ein befriedetes Grundstück, eine Wohnung oder ein Haus zu betreten.

Verschafft der GEZ-Beauftragte sich dennoch Zugang, sollte der Eigentümer ihn auf die Strafbarkeit seines Tuns hinweisen: Es handelt sich um Hausfriedensbruch und eventuell auch noch um Nötigung. Der Eigentümer kann Strafanzeige erstatten.

3. Auskunft geben

Der GEZ-Beauftragte hat einen Anspruch auf Auskunft. Das heißt: Er kann von Personen, bei denen Anhaltspunkte vorliegen, dass sie ein Empfangsgerät bereithalten, Auskunft verlangen. Vermieter sollten sich aber nicht unter Druck setzen lassen und ihre Auskünfte genau prüfen.

ACHTUNG: Wer sich quasi an der Haustür ein Anmeldeformular ausfüllen lässt, sollte unbedingt überprüfen, ob alles richtig ist, bevor er unterschreibt.

Beispiel: Wenn im Anmeldeformular fünf Fernseher angegeben sind und der Vermieter dies unterschreibt, muss er auch für alle fünf Geräte Gebühren zahlen – selbst wenn er nur vier Fernseher hat.

Stand November 2007